

Remigen



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

		Seiten
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation	3
III.	Durchführung von Wahlen	3
IV.	Veröffentlichungen	4
V.	Zuständigkeiten	4
VI.	Fakultatives Referendum	4
VII.	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Remigen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Remigen wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 3 Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

II. Organisation

§ 4 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 5 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 6 Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro (Stimmenzähler) sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

III. Durchführung von Wahlen

§ 7 Urnenwahl

Die Wahlen der unter II. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.

§ 8 Wahl durch Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

IV. Veröffentlichungen

§ 9 Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde.

§ 10 Behördenverzeichnis

Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.

V. Zuständigkeiten

§ 11 Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist über dies wie folgt zuständig:

1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 50'000.00 pro Einzelfall.
2. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes
3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen.
4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.

§ 12 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget sowie die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

VI. Fakultatives Referendum

§ 13 Referendumsrecht

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).

Von der Referendumsfrist ausgenommen sind die gemäss Gemeindegesetz abschliessend gefassten Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

VII. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 01. Dezember 2005.



GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann

Markus Fehlmann

Gemeindeschreiber

Jonas Hürbin

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 01. Dezember 2021.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen.

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 4. März 2022.

